

Beitragsordnung

Motorsportclub Altrip e.V. im ADAC

Vorwort

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht.

§ 1 Allgemeines

1. Auf der Grundlage von § 5 der Vereinssatzung hat die Vorstandschaft in ihrer Sitzung am 28.06.2024 die nachfolgende, ab diesem Zeitpunkt in Kraft tretende, Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Eine Änderung der Beitragsordnung, mit Ausnahme der Höhe der Mitgliedsbeiträge, ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes möglich. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Änderung der Beitragshöhe gilt ab dem 01.01. des Folgejahres, in dem der Beschluss hierüber gefasst wurde.

§ 2 Beitragszahlung

1. Jedes nicht durch Regelungen in dieser Beitragsordnung von der Beitragszahlung befreite Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.
3. Die Beitragszahlung erfolgt jeweils zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
5. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine vom Lastschrifteinzug abweichende Zahlungsform vereinbart werden. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 3 Art und Höhe der Beiträge (Jahresbeitrag)

1. Standard Mitgliedschaft 78,00 €
2. Schüler/Student bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 54,00 €
Ab dem 19. Lebensjahr müssen Schüler/Studenten diesen Status durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises beantragen. Bis maximal zu Vollendung des 23. Lebensjahres.

- | | |
|--|----------|
| 3. Familienbeitrag | 132,00 € |
| Aktive Mitglieder in Ehe-/Lebensgemeinschaft. Kinder können bei gleichem Wohnsitz bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in den Familienbeitrag aufgenommen werden, eine Aufnahme bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ist auf Antrag möglich, sofern ein Nachweis über Schulbesuch/Studium eingereicht wird. | |
| 3. Rentner ab 65 Jahre | 36,00 € |
| 4. Sonderbeitrag Förderndes Mitglied (<i>nur alt Mitglieder Eintritt vor 31.12.2020</i>) | 18,00 € |
| 5. passives Mitglied (Förderbeitrag ohne Stimmrecht, ohne Arbeitsstundenpflicht) | 100,00 € |

Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht

Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende (Voraussetzungen siehe Satzung).

§ 5 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann die Vorstandschaft die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 6 Beitragsrückstand

Beitragsrückstände werden schriftlich angemahnt und sind sofort fällig. Beitragsrückstände von mindestens 2 Jahresbeiträgen berechtigen den Vorstand zur Einleitung eines Vereinsausschlussverfahrens.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 8 Aufnahmegebühr

Derzeit wird vom Verein keine Aufnahmegebühr erhoben. Über die Festsetzung einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Datenschutz-Hinweis

Die Mitgliederverwaltung und die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert und verarbeitet.